

## **§ 275 UGB; § 1489 ABGB: Haftung des Abschlussprüfers - Verjährung**

1. Der Vertrag der zu prüfenden Gesellschaft mit dem Abschlussprüfer ist im Fall der Prüf- bzw. Veröffentlichungspflicht ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, nämlich jener (potentiellen) Gläubiger der geprüften Gesellschaft, die durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks ange-sprochen werden sollen und bei ihren wirtschaftlichen Dispositionen davon ausgehen können, dass Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ihres (potentiellen) Schuldners nach fachmännischer Ansicht den gesetzlichen Vor-schriften entsprechen.
2. Im Verhältnis zur allgemeinen Verjährungsvorschrift des § 1489 ABGB ist § 275 UGB eine lex specialis, die, als objektive, von Kenntnis des Schadens und des Schädigers unabhängige Frist, die kurze und die lange Frist des § 1489 ABGB verdrängt.
3. Offen bleibt, ob davon jene Fälle ausgenommen sind, in denen die Vorausset-zungen der zweiten Variante des § 1489 S 2 ABGB vorliegen.
4. Die fünfjährige Verjährungsfrist des § 275 Abs 5 UGB ist, als objektive, mit dem Eintritt des primären Schadens beginnende Frist, im Bereich der Dritthaftung anzuwenden.

OGH 1.8.2012, 1 Ob 35/12x, EvBl 2013/5 (Brenn) = ecolex 2013/1 = GES 2012, 391 = GesRZ 2013, 52 (Artemann) = JAP 2012/2013/13 = NZ 2013/30 = ÖBA 2012/1869 = wbl 2012/248.